

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

**Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum
Nachteilsausgleich für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen;
Änderung von Ziffer 5 Absatz 3**

Ausgangslage

Gemäss Ziffer 5 Absatz 3 des Leitfadens für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für die Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen vom 8. November 2012 ist ein Nachteilsausgleich erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Attests möglich. Das Attest ist im Abstand von höchstens zwei Jahren zu erneuern. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Grossteil der geltend gemachten Behinderungen, die zu einem Nachteilsausgleich führen, von längerer Dauer ist oder sogar lebenslänglich besteht. Es macht deshalb keinen Sinn, das anspruchsbegründende Attest periodisch alle zwei Jahre erneuern zu lassen. Die Schulen, welche einen Nachteilsausgleich gewähren, müssen jedoch im Einzelfall, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung weiterbesteht, ein aktuelles Attest verlangen können. Der Leitfaden vom 8. Juli 2012 wird deshalb angepasst. Auf die periodische Erneuerung des Attests wird verzichtet. Anstelle der bisherigen Regelung wird den Schulen die Befugnis eingeräumt, nach der Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Bedarf ein aktuelles Attest zu verlangen.

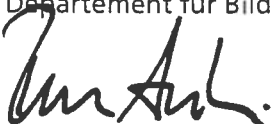
Nachweis des Anspruchs auf Nachteilsausgleich (Ziffer 5)

Ziffer 5 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

Ein Nachteilsausgleich ist erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Attests. Die Ausbildungseinrichtungen, welche einen Nachteilsausgleich gewähren, können vom betroffenen Schüler oder von der betroffenen Schülerin bei Bedarf ein aktuelles Attest verlangen. Ein aktuelles Attest ist insbesondere zu verlangen, wenn Zweifel bestehen, ob die den Nachteilsausgleich begründende körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung weiterhin vorliegt.

Solothurn, 12. August 2016

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli
Departementsvorsteher

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, VEL, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6) Reg 620-9
Volksschulamt
Schulpsychologischer Dienst
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Hardwald, 4600 Olten
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbunn, Herrenweg 18, 4502 Solothurn
BBZ Solothurn – Grenchen, Rolf Schütz, Kreuzackerstrasse 10, 4501 Solothurn
BBZ Olten, Georg Berger, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten